



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Claus Schaffer, AfD

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Abschiebungen und Aussetzung der Abschiebung

Nach aktuellen Presseberichten sind bundesweit die Zahlen von Abschiebungen und freiwillige Ausreisen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer rückläufig. Erteilte Aussetzungen der Abschiebungen (sog. Duldungen) können nach Ablauf von 18 Monaten zu Aufenthaltserlaubnissen führen.

Quelle: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article205640443/Migration-Der-Flop-bei-freiwilligen-Ausreisen.html>

1. Wie viele Ausländer waren in 2018 und 2019 in Schleswig-Holstein mit einem aufenthaltsrechtlichen Duldungsstatus verzeichnet? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsstaat, Geschlecht, Altersgruppe.)

Antwort:

Eine differenzierte Auswertung der Duldungszahlen für alle Herkunftsländer ist automatisiert nicht möglich und daher innerhalb der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar. Aus diesem Grund beschränken sich die nachstehenden Tabellen auf die fünf Herkunftsländer mit den höchsten Duldungszahlen in Schleswig-Holstein (Quelle: Ausländerzentralregister).

Geschlecht geduldeter Personen zum Stichtag 31.12.2018				
Herkunftsland	Duldungen 31.12.2018	Davon Männer	Davon Frauen	Unbekannt
Gesamt	6.971	4.482	2.468	21
Afghanistan	1.568	1.239	324	5
Irak	803	551	250	2
Armenien	700	357	342	1
Russische Föderation	565	279	285	1
Iran	394	251	141	2

Geschlecht geduldeter Personen zum Stichtag 31.12.2019				
Herkunftsland	Duldungen	Davon Männer	Davon Frauen	Unbekannt
Gesamt	8.543	5.712	2.810	21
Afghanistan	2.259	1.813	443	3
Irak	1.273	882	390	1
Armenien	807	414	392	1
Russische Föderation	616	304	310	2
Iran	465	316	148	1

Altersstruktur der geduldeten Personen zum Stichtag 31.12.2018									
Herkunftsland	Bis 16	16-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-65	Ab 65	k.A.
Gesamt	1.923	265	1.245	1.726	1.059	440	226	83	4
Afghanistan	276	56	573	419	152	57	27	8	
Irak	237	18	110	262	126	34	13	3	
Armenien	200	25	44	158	127	58	60	28	
Russische Föderation	267	13	41	109	85	30	16	4	
Iran	59	9	17	124	104	50	23	8	

Altersstruktur der geduldeten Personen zum Stichtag 31.12.2019									
Herkunftsland	Bis 16	16-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-65	Ab 65	k.A.
Gesamt	2.235	261	1.700	2.204	1.285	525	241	88	4
Afghanistan	365	58	856	650	200	74	43	13	
Irak	356	29	168	416	216	68	15	5	
Armenien	249	17	59	163	160	77	57	25	
Russische Föderation	289	22	47	109	91	34	20	4	
Iran	66	12	35	146	123	52	24	7	

Eine genaue Darstellung und Aufschlüsselung der Zahlen aller in Schleswig-Holstein geduldeten Ausländerinnen und Ausländer wird mit der Großen Anfrage „Die fiskalischen Lasten der Zuwanderung“ erfragt und im Rahmen dieser beantwortet werden.

2. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2018 und 2019 der Aufenthalt von ausreisepflichtigen Ausländern beendet? (Bitte aufschlüsseln nach Art der Aufenthaltsbeendigung, Herkunftsstaat, Geschlecht, Altersgruppe.)

Antwort:

Die Anzahl der Aufenthaltsbeendigungen in den Jahren 2018 und 2019 kann dem monatlichen Zuwanderungsbericht in Schleswig-Holstein entnommen werden. Auf den Seiten 12 bis 15 des Berichtes für den Januar 2020 sind die Art der Aufenthaltsbeendigung sowie die Herkunftsländer angegeben. Geschlecht sowie Altersgruppe werden statistisch nicht erhoben. Der aktuelle Zuwanderungsbericht kann über den folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fluechtlingeSH/zuwanderungsbericht.html>

3. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2018 und 2019 bei angestrebten Abschiebungen die Verfügbarkeit von Abschiebehaftplätzen bundesweit abgefragt, und letztlich die Beantragung einer Abschiebehaft zur Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung von der Beantragung der Abschiebehaft bei einem zuständigen Gericht abgesehen, nachdem eine Anfrage über zur Verfügung stehende Abschiebehaftplätze negativ verlaufen ist? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsstaat, Geschlecht, Altersgruppe.)

Antwort:

Daten über Anfragen zu verfügbaren Abschiebungshaftkapazitäten durch schleswig-holsteinische Ausländerbehörden liegen der Landesregierung nur vor, sofern diese über das Landesamt für Ausländerangelegenheiten gestellt wurden. In wie vielen Fällen schleswig-holsteinische Ausländerbehörden darüber hinaus unmittelbar beim Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr von Bund und Ländern (ZUR) um Abschiebungshaftplätze angefragt und ggf. nicht erhalten bzw. in Kenntnis mangelnder Kapazitäten auf eine Haftplatzanfrage verzichtet haben, ist der Landesregierung nicht bekannt. Nach einer bundesweiten Erhebung des ZUR für die Zeit von Januar bis Juli 2019 konnten in rd. 60% der Anfragen an das ZUR kein Abschiebungshaftplatz vermittelt werden.

Im Jahre 2019 gab es insgesamt 56 Haftplatzanfragen von schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten, von denen in vier Fällen ein Abschiebungshaftplatz nicht vermittelt werden konnte. Es handelt sich in allen Fällen um männliche Personen im Alter zwischen 23 und 50 Jahren (Albanien, Armenien, Nigeria, Serbien). Für das Jahr 2018 liegen dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten aufgrund einer Systemumstellung keine validen Daten vor.

4. Wurden in den Jahren 2018 und 2019 der Aufenthaltsstatus von aufenthaltsrechtlich geduldeten Ausländern nach Ablauf von 18 Monaten in Aufenthaltserlaubnisse umgewandelt? Wenn ja, in wie vielen Fällen? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsstaat, Geschlecht, Altersgruppe.)

Antwort:

Der Bericht in der Welt stellt die Rechtslage zu § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht korrekt dar. Eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift kann bereits nach Eintritt der Vollziehbarkeit erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit einem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG darf aber nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. D.h. Personen, die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, erhalten weiterhin lediglich eine Duldung, bis das Ausreisehindernis beseitigt worden ist.

Eine differenzierte Auswertung der Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, ist automatisiert nicht möglich und daher innerhalb der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar. Aus diesem Grund beschränken sich die nachstehenden Tabellen auf die fünf Herkunftsländer mit den höchsten Zahlen in Schleswig-Holstein. Als Stichtage wurden der 31. Dezember 2018 bzw. der 31. Dezember 2019 gewählt. Die Statistiken beziehen sich stets auf den jeweiligen Stichtag. Zugänge bzw. Abgänge können anhand des Ausländerzentralregisters nicht nachvollzogen werden.

(Quelle: Ausländerzentralregister).

Herkunftsland	Stichtag 31.12. 2018			Altersgruppen							
	m	w	Ge- samt	bis 16	16- 18	18- 25	25- 35	35- 45	45- 55	55- 65	ab 65
Armenien	96	114	210	59	5	8	16	50	36	21	15
Aserbaid- schan	91	88	179	54	7	4	27	31	34	15	7
Irak	176	80	256	74	2	5	41	89	34	9	2
Serbien	104	115	219	105	8	13	26	29	21	11	6
Türkei	145	105	250	82	12	17	28	44	41	20	6
GESAMT	1297	1043	2341	778	70	123	308	433	353	158	118

Herkunftsland	Stichtag 31.12. 2019			Altersgruppen							
	m	w	Ge- samt	bis 16	16- 18	18- 25	25- 35	35- 45	45- 55	55- 65	ab 65
Armenien	92	120	212	53	3	3	20	61	29	23	20
Irak	155	75	230	71	1	9	36	70	32	8	3
Kosovo	82	89	171	53	9	15	17	16	26	11	24
Serbien	115	134	249	126	10	13	30	31	19	13	7
Türkei	123	89	212	64	10	8	23	45	36	21	5
GESAMT	1273	1085	2358	780	89	109	324	432	340	162	122

5. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2018 und 2019 Ausländer in Schleswig-Holstein festgestellt, die trotz einer verhängten Wiedereinreisesperre erneut illegalen Aufenthalt in Deutschland begründeten? Welche aufenthalts- und ausländerrechtlichen Folgen zogen diese Feststellungen nach sich? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsstaat, Geschlecht, Altersgruppe.)

Antwort:

Die nachstehende Tabelle gibt die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Berichtsjahr 2018 registrierten Fälle in der erfragten Aufschlüsselung wieder. Die Daten für das Berichtsjahr 2019 stehen erst nach der Veröffentlichung der PKS - voraussichtlich Mitte März 2020 - zur Verfügung.

Der unerlaubte Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG wurde mit aufgeführt, da eine unerlaubte Einreise oder Wiedereinreise nur in den Fällen erfasst werden darf, in denen die Einreise hinreichend konkretisiert werden kann; ansonsten würde nur der unerlaubte Aufenthalt erfasst werden.

Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zu widerhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes - § 95 (2) 1a AufenthG		Unerlaubter Aufenthalt entgegen oder in Zu widerhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes - § 95 (2) 1b AufenthG	
TV_Staats- angehörigkeit zur Tatzeit	TV	TV_Staats- angehörigkeit zur Tatzeit	TV
irakisch	15	albanisch	13
somalisch	8	eritreisch	3
afghanisch	6	kosovarisch	3
ungeklärt	4	afghanisch	3
iranisch	4	serbisch	2
syrisch	4	algerisch	2
äthiopisch	4	marokkanisch	2
eritreisch	3	iranisch	2
kosovarisch	3	syrisch	2
sudanesisch	2	nigerianisch	2
marokkanisch	2	italienisch	1
russisch	2	jemenitisch	1
albanisch	2	burkinisch	1
jemenitisch	1	irakisch	1
pakistanisch	1	türkisch	1
moldauisch	1	tadschikisch	1
Insgesamt	62	georgisch	1
		tschadisch	1
		nigrisch	1
		russisch	1
		Insgesamt	44

Polizeiliche Kriminalstatistik
hier: Unerlaubte Wiedereinreise 2018

Schl Zahl der Tat	Straftat	Tat- ver- däch- tige insg.	Kinder							Jugendliche			Min- der- jähr. insg. Felder 10+13	Heran- wach- sende	Bis unter 21 J. Felder 10+13 +14	Erwachsene ab 21 Jahren									
			bis unter 6 Jahre	6 bis unter 8	8 bis unter 10	10 bis unter 12	12 bis unter 14	insg. Felder 5-9	14 bis unter 16	16 bis unter 18	insg. Felder 11+12	21 bis unter 23				23 bis unter 25	insg. Felder 16+17	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 und mehr Jahre	insg. Felder 18-23		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13A	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
725120	Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zu widerhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes - § 95 (2) 1a AufenthG	weibl.	6	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0	3	1	0	1	0	5	
725120	Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zu widerhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes - § 95 (2) 1a AufenthG	männl.	56	1	1	1	1	0	4	0	1	1	5	8	13	4	2	6	17	14	5	1	0	43	
725120	Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zu widerhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes - § 95 (2) 1a AufenthG	ges.	62	2	1	1	1	0	5	0	1	1	6	8	14	4	2	6	20	15	5	2	0	48	
725720	Unerlaubter Aufenthalt entgegen oder in Zu widerhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes - § 95 (2) 1b AufenthG	weibl.	3	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	2	
725720	Unerlaubter Aufenthalt entgegen oder in Zu widerhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes - § 95 (2) 1b AufenthG	männl.	41	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	5	6	2	10	12	11	9	2	1	0	35	
725720	Unerlaubter Aufenthalt entgegen oder in Zu widerhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes - § 95 (2) 1b AufenthG	ges.	44	0	0	0	0	0	0	1	1	2	2	5	7	2	10	12	11	10	2	1	1	37	